



**BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN GÄRTNER**  
**Federal Association of Austrian Horticulturists**  
**Anerkannte Fachorganisation der Landwirtschaftskammer Österreichs**  
**1010 Wien ♦ Schauflergasse 6**  
**Tel.: +43 (0)1/53441-8559 ♦ Fax: +43 (0)1/53441-8549**  
**www.gartenbau.or.at ♦ e-mail: [office@gartenbau.or.at](mailto:office@gartenbau.or.at)**  
**IBAN: AT91 4300 0508 0353 0000 ♦ BIC: VBWIATW1 ♦ ZVR-Zahl: 103399393**

---

## **COVID-19 (Coronavirus): Aktuelle Maßnahmen für den Gartenbau**

Stand: 1.5.2020

Sehr geehrte Gärtnerin,  
sehr geehrter Gärtner,

ab 1.5. gilt die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV):

[https://www.ris.bka.gv.at/Doku-mente/BgblAuth/BGBLA\\_2020\\_II\\_197/BGBLA\\_2020\\_II\\_197.html](https://www.ris.bka.gv.at/Doku-mente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html)

Für Gartenbaubetriebe hat sich folgendes geändert:

- Es gibt keine Einschränkungen der Öffnungszeiten mehr. **Es gelten die normalen Bestimmungen für Öffnungszeiten.**
- Es gilt nun auch die Beschränkung der Anzahl der Personen auf der Fläche für Gartenbaubetriebe.

Die Regelungen für das Betreten von Verkaufsstätten wurden vereinheitlicht und gelten für alle Unternehmen nun gleich:

- Der Abstand zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, beträgt 1 Meter.
- Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- Unternehmer/innen und Mitarbeiter mit Kundenkontakt müssen einen Mund- und Nasenschutz oder sonstige abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Es ist auch zulässig, eine räumliche Trennung mit entsprechender Schutzvorrichtung anzuwenden, wenn das gleiche Schutzniveau erreicht wird.
- Nur 1 Kunde pro 10m<sup>2</sup> Kundenbereich
- Bei Geschäften unter 10 m<sup>2</sup> darf immer nur 1 Kunde die Betriebsstätte betreten.
- Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.

Mitarbeiterschutz und Auflagen für die berufliche Tätigkeit:

- Abstand zwischen Personen beträgt mindestens 1 m, wenn nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

---

Wir danken unseren Partnern:



- Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.
- Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Bei betrieblichen Fahrten in der Arbeitszeit ist der Abstand von 1 m einzuhalten oder geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen (Mund-Nasen-Schutz)

Sonstige Bestimmungen für Gartenbaubetriebe relevante Bestimmungen:

- Gastronomiebetriebe in Gärtnereien müssen nach wie vor geschlossen bleiben.
- Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind untersagt.
- Die Verordnung und die genannten Auflagen gelten bis 30.6.2020.

Wir informieren Sie weiterhin laufend über den aktuellen Stand. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Jezik-Osterbauer  
Präsidentin



DI Karin Lorenzi  
Geschäftsführerin